

Q&A alphabetisch

20.04.2020

Haftungsausschluss

Physioswiss hat die vorliegenden Ausführungen auf der Basis der behördlichen Informationen sowie mit Beizug von Spezialisten nach bestem Wissen erstellt. Sie dienen jedoch ausschliesslich informativen Zwecken und sind weder vollständige Checklisten, noch können sie eine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Physioswiss lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Informationen ergeben können.

Alters- und Pflegeheime (APH)

Domizilbehandlungen in APH sind generell aktuell nicht explizit verboten. Allerdings können die Leitungen der Heime den Zugang auch für externe Therapeutlnnen einschränken bzw. untersagen. Es ist unbedingt mit der Leitung des jeweiligen Heims abzusprechen, ob die Therapien fortgeführt werden können oder nicht. Es ist den Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

Desinfektionsmittel (siehe auch «Masken)

Desinfektionsmittel sind regional unterschiedlich gut erhältlich. Unseren Informationen zufolge sind sie jedoch (wieder) z.B. in folgenden Online-Handel zugänglich Medidor, Acumax GmbH, Frei Swiss AG, Lima AG, Simon Keller AG.

Domizilbehandlungen

Diese sollten nur wenn unbedingt notwendig durchgeführt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die/der Therapeut/in auch im gesunden Zustand das Coronavirus verbreitet.

Dringend angezeigte Therapien

Als Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind wir Teil der Grundversorgung und angehalten, für Patientinnen und Patienten da zu sein und dringend angezeigte Behandlungen auch jetzt durchzuführen. Zu diesem Zweck hat Physioswiss eine <u>Liste der dringend</u> angezeigten Therapien erstellt.

Wichtig ist, zu wissen, dass auf alle nicht zwingend notwendigen Therapien im Moment verzichtet werden MUSS.

Es ist durchaus denkbar, dass PatientInnen, welche zu Beginn der COVID-19-Pandemie nicht unter diese Kriterien gefallen sind, nun einer physiotherapeutischen Behandlung bedürfen. Es liegt in der Kompetenz jedes/r Physiotherapeuten/in dies mit der notwendigen Professionalität zu beurteilen. Auf jeden Fall gilt es auch bis auf Weiteres die Therapien auf dem notwendigen Minimum zu halten und gleichzeitig Folgeschäden zu minimieren.

Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern (Erwerbsersatz)

EO-Entschädigung (Taggeld) kann angemeldet werden für

- Angestellte
- selbständig Tätige



• arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. AG oder GmbH-Gesellschafter, welche als Angestellte gegen Entlöhnung im Betrieb arbeiten)

Entschädigung kann beantragt werden für obengenannte Personen

- mit betreuungspflichtigen Kindern unter 12 Jahren
- mit betreuungspflichtigen Kindern unter 20 Jahren, wenn diese eine Sonderschule besuchen oder einen Intensivpflegzuschlag der IV erhalten. Voraussetzung ist, dass die Sonderschule, respektive Schule oder die Eingliederungsstätte wegen den Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geschlossen wurde.

Bestimmungen

- Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.
- Anzahl Taggelder bei Kindern unter 12 Jahren: max. 30 Tage
- Anzahl Taggelder bei Kindern unter 20 Jahren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Der Anspruch beginnt ab dem 4. Tag (frühestmögliche Zeitpunkt: 19. März) und endet mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.
- Während der Schulferien kann die Entschädigung für Eltern nur im Falle bezahlt werden, dass die geplante Betreuung (z.B. Grosseltern) wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht
- Die Entschädigung ist subsidiär, Arbeitnehmer, die eine KAE erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Was muss ich machen?

Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber oder vom selbständig Tätigen beantragt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der kantonalen Ausgleichskasse vorgenommen. Link zu den Kontaktdaten der kantonalen Ausgleichskassen.

Weitere Informationen finden Sie in der <u>Broschüre der AHV/IV 6.03: Corona Erwerbsersatzentschädigung</u>, Stand 24.03.2020.

Erwerbsersatz für selbständig Tätige / Einzelunternehmer (Härtefallregelung)

EO-Entschädigung (Taggeld) kann angemeldet werden für

• selbständig Tätige (Einzelunternehmer), sofern ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen 2019 höher als 10'000 Franken ist, aber 90'000 Franken nicht übersteigt.

Bestimmungen

- Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.
- Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs (frühestens ab dem 17.03.2020) und endet für PhysiotherapeutInnen am 26.04.2020 im Rahmen der ersten Etappe der Lockerung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Diese erlaubt den Physiotherapiepraxen, wieder sämtliche, also auch nicht dringliche Behandlungen, durchzuführen.

Was muss ich machen?

Die Entschädigung wird vom selbständig Tätigen Einzelunternehmer beantragt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der kantonalen Ausgleichskasse vorgenommen. Link zu den Kontaktdaten der kantonalen Ausgleichskassen.



Fitnesscenter (siehe auch MTT)

Fragen zu Fitnesscentren, richten Sie bitte an den <u>Schweizerischen Fitness- und</u> Gesundheitscenter Verband.

Gruppentherapie

Gruppentherapien sollten vorläufig nicht mehr durchgeführt werden.

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Angestellte

KAE kann angemeldet werden für Arbeitnehmende

- mit unbefristetem Arbeitsvertrag
- mit befristetem Arbeitsvertrag
- im Stundenlohn
- die als «besonders gefährdeten Personen» gelten

WICHTIG: Arbeitnehmende in einem gekündigten Arbeitsverhältnis haben KEINEN Anspruch auf KAE!

Die Voraussetzungen und die Abwicklung der KAE wurden vereinfacht:

- Aufhebung der Karenzfrist (Wartefrist)
- Arbeitnehmende müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurz-Arbeitsentschädigungen profitieren können.
- Dringliche Vereinfachungen bei der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit.

Was muss ich machen?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle erfolgen. Link zur <u>Liste der zuständigen kantonalen Stellen</u>.

Weitere Informationen finden Sie in der <u>Broschüre der AHV/IV 2.13: Information für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Stand 24.03.2020.</u>

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für PraxisinhaberInnen (pauschale KAE)

WICHTIG: Selbständigerwerbende, die <u>nicht</u> in einem Angestellten-Verhältnis bei ihrem eignen Betrieb angestellt sind (z.B. Einzelunternehmer) können für sich keine KAE beantragen (s. jedoch Abschnitt *Erwerbsersatz für selbständig Tätige / Einzelunternehmer*).

Pauschale KAE kann angemeldet werden für

- arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. AG oder GmbH-Gesellschafter, welche als Angestellte gegen Entlöhnung im Betrieb arbeiten)
- sowie ihre mitarbeitenden Eheleute und eingetragenen Partner und Partnerinnen.

Die Voraussetzungen und die Abwicklung der KAE wurden vereinfacht:

- Aufhebung der Karenzfrist (Wartefrist)
- Arbeitnehmer müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Dringliche Vereinfachungen bei der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit.



Monatliche Pauschale

 Gemäss Verordnung kann für eine Vollzeitstelle eine Pauschale von 3320.- Franken geltend gemacht werden.

Was muss ich machen?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle erfolgen. Link zur Liste der zuständigen kantonalen Stellen.

Weitere Informationen finden Sie in der <u>Broschüre der AHV/IV 2.13: Information für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Stand 24.03.2020.</u>

Liquiditätshilfen / Banken / Kredite

Als PraxisinhaberIn können Sie einen zinslosen Kredit in der Höhe von maximal 10% ihres Jahresumsatzes (bis max. Fr. 500'000) bei einer Bank oder bei der Postfinance beantragen. Am besten nehmen Sie mit jener Bank Kontakt auf, mit welcher Sie bereits eine Bankbeziehung haben.

Auf der <u>Website des Bundes zu Überbrückungskrediten</u> sind detaillierte Informationen zu finden, so u.a.

- Vorgehen f
 ür die Beantragung
- Link zur Kreditvereinbarung, die ausgefüllt werden muss
- Liste der beteiligten Banken (inkl. ihrer Ansprechadressen)

Nebst dem Bund haben einige Kantone eigene Massnahmen und Hilfsprogramme verabschiedet. Bitte informieren Sie sich direkt auf der Website Ihres Kantons über die kantonalen Möglichkeiten. Die Konditionen für diese Kredite sind jedoch teilweise nicht gleich vorteilhaft wie für die Kredite aus dem Massnahmenpaket des Bundes.

Das Massnahmenpaket des Bundes hilft nicht nur zu Liquidität zu kommen, um zum Beispiel die Fixkosten zu bezahlen, sondern auch – zumindest kurzfristig – Ausgaben zu verringern. Dies dank:

- Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen
- Ausgleichskassen verzichten ab sofort für die kommenden sechs Monate auf die Berechnung von Verzugszins bei Teilzahlungen
- Bis Ende Juni verschicken die Ausgleichskassen keine Mahnungen für nicht bezahlte Beiträge
- Möglichkeit der Erstreckung von Zahlungsfristen bei der direkten Bundessteuer
- Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchkG)

Masken / Schutzmasken

Das BAG unterstützt unsere Forderung nach prioritärem Zugang zu Schutzmaterial ausdrücklich. Die Antwort des BAG auf ein diesbezügliches Schreiben von Physioswiss lautete denn auch: «Soweit die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nachweisen können, dass sie dringend notwendige medizinische Eingriffe (das heisst Therapien) vornehmen müssen, teilen wir Ihre Ansicht, dass sie von den Kantonsarztämtern mit den notwendigen Schutzmasken sowie Desinfektionsmittel zu beliefern sind.»

Mit dieser BAG-Aussage konnten wir umgehend die GDK auffordern, in den Kantonen dafür zu sorgen, dass alle Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten prioritären und sofortigen Zugang zum Schutzmaterial erhalten. In den meisten Kantonen sind für Schutzmaterial die Kantonsapotheker zuständig, welche auf dieser Liste aufgeführt sind. Falls dies in Ihrem Kanton



nicht der Fall ist, informieren Sie sich bitte auf der Website Ihres Kantons (Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, etc.) über die zuständige Stelle.

Mietzins

Mietzinsen für Praxen und medizinische Trainingszentren sind eine hohe Belastung und können bei Umsatzrückgang schwierig finanziert werden. Einige Vermieter haben dieses Problem erkannt und bieten Hand für eine Stundung oder einen Teilerlass der Miete. Klären Sie im Bedarfsfall mit Ihrem Vermieter solche Möglichkeiten ab.

MTT

MTT- bzw. Fitnessräume sollten nur noch im Rahmen der Einzeltherapie genutzt werden.

Personen, für welche ein Arzt oder eine Behörde Quarantäne verordnet hat

EO-Entschädigung (Taggeld) kann angemeldet werden für

- Angestellte
- selbständig Tätige
- arbeitgeberähnliche Angestellte (Bsp. AG oder GmbH-Gesellschafter, welche als Angestellte gegen Entlöhnung im Betrieb arbeiten)

Bestimmungen

- Taggeld in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung: 80% des Einkommens, jedoch höchstens 196 Fr./Tag.
- Anzahl Taggelder in Quarantäne: max. 10 Tage
- Die Entschädigung ist subsidiär, Arbeitnehmer, die eine KAE erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Was muss ich machen?

Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber oder vom selbständig Tätigen beantragt. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der kantonalen Ausgleichskasse vorgenommen. Link zu den Kontaktdaten der kantonalen Ausgleichskassen.

Weitere Informationen finden Sie in der <u>Broschüre der AHV/IV 6.03: Corona</u> Erwerbsersatzentschädigung, Stand 24.03.2020.

RisikopatientInnen / Angehörige der Risikogruppe

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Die Empfehlung ist klar und eindeutig: gefährdete Personen werden aufgefordert, sich keinem Risiko auszusetzen, Menschenansammlungen zu meiden und in geschützter Umgebung zu bleiben (zu Hause) – entsprechend ist es angezeigt, bei dieser Personengruppe auf einen Gang in die Physiotherapiepraxis möglichst zu verzichten. Domizilbehandlungen sind zu prüfen.

Arbeitnehmende, die zur definierten Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden. Sie dürfen nicht mehr im laufenden Praxisbetrieb eingesetzt werden. Verordnen Sie – falls möglich – «Homeoffice» (Administration). Sollte der Beruf gar nicht mehr ausgeübt werden können, haben die Arbeitnehmenden Anspruch darauf, unter Lohnfortzahlung beurlaubt zu werden. Dafür kann ein entsprechendes Arztzeugnis verlangt werden.



«Social Distancing" und Hygienemassnahmen

Sie müssen in Ihren Praxen zwingend alle Vorkehrungen treffen, um die Hygieneempfehlungen des Bundes einhalten zu können (z.B. Hygiene, Wartezeiten, Information und telefonische Triage der PatientInnen). Das heisst in erster Linie, dass Sie Ihre Praxis entsprechend organisieren/ausstatten müssen (siehe Empfehlungen BAG).

Tele-Physiotherapie (TelePT)

Das BAG hat <u>befristete Empfehlungen zu den «ambulanten Leistungen auf räumliche Distanz»</u> veröffentlicht. Für Physioswiss ist die BAG-Empfehlung inakzeptabel und wir werden beim BAG entsprechend intervenieren und auf politischem Weg eine Lösung anstreben.

Parallel dazu haben sich die Unfallversicherer sowie die Militär- und Invalidenversicherung (nicht aber die Krankenkassen) dazu verpflichtet, die Tarifposition 7301 für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie zu vergüten. Details sind dem Faktenblatt der ZMT zu entnehmen.

Verdachtsfall (Patienten und Angestellte)

Was gilt als Verdachtsfall?

- Person war in Kontakt mit positiv getesteter Person
- Person war in Kontakt mit Verdachtsfall
- Person wohnt in selbem Haushalt / WG wie Verdachtsfall oder positiv getestete Person

Für das korrekte Vorgehen im Verdachtsfall befolgen Sie die <u>Informationen für Gesundheitsfachpersonen des Bundesamts für Gesundheit.</u>

Wassertherapie

Wassertherapien sollten aktuell eingestellt werden – sowohl Gruppen- als auch Einzeltherapien.

Zusatzversicherung

Fragen zu (physiotherapeutischen) Leistungen, welche über die Zusatzversicherung abgegolten werden, richten Sie bitte an das <u>ErfahrungsMedizinische Register (EMR).</u>